Gemeinsam Leben Zum Truschbaum
Lagerstraße 2
B – 4750 Elsenborn
truschbaum@outlook.com

Satzung der Genossenschaft „Gemeinsam Leben Zum Truschbaum“

Titel I: Rechtsform – Bezeichnung – Sitz – Gegenstand – Dauer

Artikel 1: Bezeichnung und Rechtsform

Die Gesellschaft nimmt die Rechtsform einer Genossenschaft an. Sie trägt die Bezeichnung „Gemeinsam Leben Zum Truschbaum“.

Artikel 2: Sitz

Der Sitz befindet sich in der Wallonischen Region.

Die Gesellschaft kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans Verwaltungssitze, Agenturen, Werkstätten, Lager und Zweigniederlassungen sowohl in Belgien als auch im Ausland errichten.

Die Gesellschaft kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans Betriebssitze errichten oder aufheben, sofern dieser Beschluss keine Änderung der auf die Gesellschaft anwendbaren Sprachenregelung bewirkt.

Artikel 3: Gegenstand

Gegenstand der Gesellschaft ist sowohl in Belgien als auch im Ausland, für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter oder in Beteiligung mit diesen, Folgendes.

Der Hauptzweck der Gesellschaft besteht darin, im Allgemeininteresse positive gesellschaftliche Auswirkungen für den Menschen, die Umwelt und/oder die Gesellschaft zu erzielen, insbesondere:

- eine Ergänzung zum bestehenden Hilfsangebot für Senioren anzubieten, durch die Schaffung gemeinsamen Wohnraums;
- der zunehmenden Vereinsamung entgegenzuwirken;
- zu diesem Zweck eine Immobilie zu erwerben, um dort altersgerechte Wohnungen einzurichten, sowie die Schaffung von Begegnungsräumen für die Bewohner und die Bevölkerung.

Die Gesellschaft kann diese Handlungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung, aber auch im Namen und/oder für Rechnung ihrer Aktionäre und gegebenenfalls für Rechnung Dritter, insbesondere als Kommissionär oder Vermittler, vornehmen.

Sie verfügt im weitesten Sinne und allgemein über die volle Rechtsfähigkeit, sämtliche Handlungen und Geschäfte vorzunehmen, die unmittelbar oder mittelbar mit ihrem Gegenstand zusammenhängen oder geeignet sind, die Verwirklichung dieses Gegenstands unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise zu erfüllen bzw. zu erleichtern.

Sie kann sich im Wege der Vereinigung, Einlage, Fusion, Spaltung, Zeichnung, Beteiligung, finanziellen Intervention oder auf andere Weise an jeglichen bestehenden oder zu gründenden Gesellschaften, Vereinigungen oder Unternehmen in Belgien oder im Ausland beteiligen, deren Gegenstand mit dem ihren identisch, ähnlich, verbunden oder ergänzend ist oder die geeignet sind, die vorstehend beschriebenen wirtschaftlichen Tätigkeiten zu fördern.

Sie kann in anderen Gesellschaften das Amt eines Verwalters oder Liquidators ausüben.

Die Gesellschaft kann im weitesten Sinne für Gesellschaften oder Privatpersonen Bürgschaften übernehmen oder dingliche Sicherheiten bestellen.

Artikel 4: Dauer

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

Titel II: Einlagen und Ausgabe neuer Aktien

Artikel 5: Einlagen

Als Gegenleistung für die Einlagen wurden 16 Aktien ausgegeben.

Artikel 6: Einzahlungsaufforderungen

Die Aktien müssen bei ihrer Ausgabe vollständig eingezahlt sein.

Artikel 7: Ausgabe neuer Aktien

Neue Aktien können nur von Personen gezeichnet werden, die die in Artikel 11 dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen erfüllen, um Aktionär werden zu können.

Bestehende Aktionäre und Dritte, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, können Aktien ohne Satzungsänderung zeichnen.

Das Verwaltungsorgan ist befugt, die Ausgabe neuer Aktien an einen neuen Aktionär zu beschließen, der die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt.
Jeder Aktionär darf mehrere Aktien halten. Es besteht nur eine Aktienklasse.

Das Verwaltungsorgan erstattet der ordentlichen Generalversammlung Bericht über die Ausgabe neuer Aktien im vorangegangenen Geschäftsjahr. Dieser Bericht nennt mindestens die Anzahl und Identität der bestehenden und neuen Aktionäre, die neue Aktien gezeichnet haben, die Anzahl und Klasse der gezeichneten Aktien, den eingezahlten Betrag, die Begründung des Ausgabepreises sowie etwaige sonstige Modalitäten.

Titel III: Aktien

Artikel 8: Art der Aktien

Alle Aktien sind Namensaktien und tragen eine laufende Nummer. Sie werden in das Register der Namensaktien eingetragen; dieses Register enthält die nach dem Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen erforderlichen Angaben. Die Inhaber von Aktien können das ihre Aktien betreffende Register einsehen.
Das Aktienregister kann in elektronischer Form geführt werden.

Übertragungen entfalten gegenüber der Gesellschaft und Dritten erst ab dem Datum ihrer Eintragung in das Aktienregister Wirkung. Den Inhabern der Aktien werden Bescheinigungen über diese Eintragungen ausgestellt.

Artikel 9: Unteilbarkeit der Aktien

Die Aktien sind unteilbar.

Unbeschadet des Rechts des Aktionärs, dingliche Rechte an seinen Aktien zu begründen, erkennt die Gesellschaft hinsichtlich der Ausübung der den Aktionären gewährten Rechte für jede Aktie nur einen Eigentümer an.

Sind mehrere Personen Inhaber dinglicher Rechte an derselben Aktie, ist die Ausübung des mit diesen Aktien verbundenen Stimmrechts ausgesetzt, bis nur eine Person gegenüber der Gesellschaft als Inhaber des Stimmrechts bestimmt worden ist.

Vorbehaltlich einer besonderen anderslautenden Bestimmung in dieser Satzung, im Testament oder in der Vereinbarung, durch die der Nießbrauch begründet wurde, werden bei Aufspaltung des Eigentumsrechts an einer Aktie in Nießbrauch und bloßes Eigentum die damit verbundenen Rechte vom Nießbraucher ausgeübt.

Im Falle des Todes eines Aktionärs ist die Ausübung der mit seinen Aktien verbundenen Rechte bis zum Tag der Genehmigung der Übertragung dieser Aktien oder ihrer Übernahme durch die Gesellschaft gemäß Artikel 10 dieser Satzung ausgesetzt. Absatz 3 dieses Artikels 9 bleibt anwendbar.

Artikel 10: Abtretung und Übertragung von Aktien

§ 1. Die Aktien eines Aktionärs können unter Lebenden oder von Todes wegen ganz oder teilweise nur an einen anderen Aktionär oder an einen Dritten abgetreten beziehungsweise übertragen werden, wenn dieser die in Artikel 11 dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen für die Aufnahme als Aktionär erfüllt und das Verwaltungsorgan seine Zustimmung erteilt. Anderenfalls ist die Übertragung nichtig.

Zu diesem Zweck muss der Aktionär oder im Todesfall seine Rechtsnachfolger dem Verwaltungsorgan per Einschreiben, gewöhnlicher Post oder E-Mail an die elektronische Adresse der Gesellschaft einen Antrag übermitteln, in dem Namen, Vornamen, Berufe und Wohnsitze des oder der vorgeschlagenen Erwerber sowie die Anzahl der abgetretenen Aktien und, im Falle einer Abtretung unter Lebenden, der für die Aktien angebotene Preis angegeben sind.

Innerhalb von fünfzehn Tagen nach Eingang dieses Schreibens oder der E-Mail teilt das Verwaltungsorgan dem Antragsteller per Einschreiben, gewöhnlicher Post oder E-Mail die Entscheidung über seinen Antrag mit.

Das Verwaltungsorgan kann den Antrag unter Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Verweigerung der Zustimmung ist kein Rechtsmittel gegeben. Der Aktionär, der seine Aktien abtreten möchte, oder die Rechtsnachfolger des verstorbenen Aktionärs können jedoch verlangen, dass die Aktien von der Gesellschaft nach dem in Artikel 13 dieser Satzung vorgesehenen Verfahren des Austritts zulasten des Gesellschaftsvermögens übernommen werden.

§ 2. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für alle Fälle der Abtretung, sowohl unter Lebenden als auch von Todes wegen, entgeltlich oder unentgeltlich, freiwillig oder zwangsweise, in Bezug auf Nießbrauch, bloßes Eigentum oder volles Eigentum an Aktien, und allgemein für alle Vereinbarungen oder Vertragsversprechen, die sichere oder eventuelle, sofortige oder künftige Übertragungen zum Gegenstand haben.

Titel IV: Aufnahme in die Gesellschaft

Artikel 11: Aufnahmebedingungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um Aktionär der Gesellschaft werden zu können:

- der Bewerber muss eine natürliche oder juristische Person sein;
- der Bewerber muss der Satzung und gegebenenfalls der Geschäftsordnung beitreten;
- der Bewerber muss mindestens eine Aktie zeichnen oder erwerben;
- der Bewerber muss volljährig sein.

Artikel 12: Aufnahmeverfahren

Um als Aktionär aufgenommen zu werden, muss die Person, die die im vorstehenden Artikel festgelegten Voraussetzungen erfüllt, die Zustimmung des Verwaltungsorgans erhalten, welcher diesbezüglich einstimmig entscheiden muss.

Zu diesem Zweck muss der Bewerber dem Verwaltungsorgan per Einschreiben, gewöhnlicher Post oder E-Mail an die elektronische Adresse der Gesellschaft einen Antrag übermitteln, in dem sein Name, seine Vornamen, sein Beruf und sein Wohnsitz sowie die Aktien, die er zeichnen möchte, angegeben sind.

Innerhalb von 28 Tagen nach Eingang dieses Schreibens teilt das Verwaltungsorgan dem Bewerber per Einschreiben, gewöhnlicher Post oder E-Mail die einstimmige Entscheidung über seinen Antrag mit.

Das Verwaltungsorgan kann den Antrag unter Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Verweigerung der Zustimmung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Artikel 13: Austritt

§ 1. Der Austritt der Gründer ist erst ab dem dritten Geschäftsjahr nach der Gründung zulässig.

§ 2. Die Aktionäre haben das Recht, zulasten des Gesellschaftsvermögens aus der Gesellschaft auszutreten.

Für diesen Austritt gelten folgende Modalitäten:
1° Die Aktionäre können nur während der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres austreten;

2° Der Austrittsantrag muss dem Verwaltungsorgan per gewöhnlicher Post an den Sitz der Gesellschaft oder per E-Mail an die elektronische Adresse der Gesellschaft übermittelt werden;

3° Der Austritt bezieht sich auf die Aktien des Aktionärs; die Aktien werden bei Austritt eingezogen;

4° Der Austritt wird am letzten Tag des sechsten Monats des Geschäftsjahres wirksam, und der Wert des Austrittsanteils ist spätestens innerhalb des darauffolgenden Monats auszuzahlen;

5° Der Betrag des Austrittsanteils für die Aktien, hinsichtlich deren der betreffende Aktionär seinen Austritt beantragt, entspricht dem auf diese Aktien tatsächlich eingezahlten und noch

nicht zurückgezahlten Betrag, darf jedoch den Betrag des Nettovermögenswerts dieser Aktien, wie er sich aus dem zuletzt genehmigten Jahresabschluss ergibt, nicht übersteigen;

6° Der Betrag, auf den der Aktionär bei seinem Austritt Anspruch hat, unterliegt den Regeln über Ausschüttungen und wird ausgesetzt, wenn die Anwendung dieser Bestimmungen eine Ausschüttung nicht zulässt, ohne dass auf diesen Betrag Zinsen geschuldet werden. Sobald die Gesellschaft wieder über ausschüttungsfähige Mittel verfügt, ist der noch geschuldete Betrag des Austrittsanteils vor jeder anderen Ausschüttung an die anderen Aktionäre zahlbar.

§ 3. Im Falle des Todes, Konkurses, der Zahlungsunfähigkeit, Liquidation oder Entmündigung eines Aktionärs gilt dieser zu diesem Zeitpunkt von Rechts wegen als ausgetreten.

Der Aktionär oder, je nach Fall, seine Erben, Gläubiger oder Vertreter erhalten den Wert seines Austrittsanteils gemäß § 2.

§ 4. Ein Aktionär, der die in Artikel 11 dieser Satzung für die Aufnahme als Aktionär festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, gilt zu diesem Zeitpunkt von Rechts wegen als ausgetreten. Die Bestimmungen von § 2 gelten entsprechend.

Artikel 14: Ausschluss

§ 1. Die Gesellschaft kann einen Aktionär aus wichtigem Grund ausschließen. Die Aktien des ausgeschlossenen Aktionärs werden eingezogen.

Die Gesellschaft darf nur dann den Ausschluss von Aktionären beschließen, wenn die Betroffenen die in dieser Satzung gemäß Artikel 11 vorgesehenen Aufnahmebedingungen nicht (mehr) erfüllen oder wenn sie Handlungen begehen, die den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufen.

§ 2. Der ausgeschlossene Aktionär erhält den Wert seines Austrittsanteils.

§ 3. Ausschließlich die Generalversammlung ist befugt, einen Ausschluss zu beschließen. Der begründete Ausschlussvorschlag wird dem Aktionär per E-Mail an die der Gesellschaft mitgeteilte elektronische Adresse übermittelt. Hat der Aktionär gewählt, mit der Gesellschaft per Post zu kommunizieren, wird ihm der Vorschlag per Einschreiben übermittelt.

Der Aktionär, dessen Ausschluss beantragt wird, ist aufzufordern, der Generalversammlung innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlussvorschlags schriftlich und auf dieselbe Weise seine Stellungnahme mitzuteilen.

Der Aktionär ist auf seinen Antrag anzuhören. Jede Ausschlussentscheidung ist zu begründen.

§ 4. Das Verwaltungsorgan teilt dem betreffenden Aktionär innerhalb von vierzehn Tagen die begründete Ausschlussentscheidung per E-Mail an die der Gesellschaft mitgeteilte elektronische Adresse mit. Hat der Aktionär gewählt, mit der Gesellschaft per Post zu kommunizieren, wird ihm die Entscheidung per Einschreiben übermittelt.

Titel V: Verwaltung – Kontrolle

Artikel 15: Verwaltungsorgan

Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Verwaltern, natürlichen oder juristischen Personen, Aktionären oder Nichtaktionären, verwaltet, die mit oder ohne zeitliche Begrenzung

bestellt werden und welche, wenn sie innerhalb der Satzung bestellt sind, die Eigenschaft eines satzungsmäßigen Verwalters haben können.

Die Generalversammlung, die den oder die Verwalter bestellt, legt deren Anzahl, die Dauer ihres Mandats und, bei mehreren Verwaltern, ihre Befugnisse fest. Wird keine Dauer angegeben, gilt das Mandat als auf unbestimmte Dauer erteilt.

Artikel 16: Befugnisse des Verwaltungsorgans

Gibt es nur einen Verwalter, stehen ihm sämtliche Verwaltungsbefugnisse zu, wobei er einen Teil davon delegieren kann.

Wird die Gesellschaft von mehreren Verwaltern verwaltet, üben diese ihre Befugnisse kollegial aus. Alle zur Verwirklichung des Gesellschaftsgegenstands notwendigen oder zweckdienlichen Handlungen müssen von mindestens zwei Verwaltern gemeinsam vorgenommen werden, vorbehaltlich derjenigen Handlungen, die Gesetz und/oder Satzung der Generalversammlung vorbehalten.

Die Gesellschaft wird Dritten gegenüber und vor Gericht, sowohl als Klägerin als auch als Beklagte, wirksam durch mindestens zwei gemeinsam handelnde Verwalter vertreten.

Die Verwalter können durch gemeinsamen Beschluss von mindestens zwei von ihnen einem Bevollmächtigten Sondervollmachten erteilen.

Artikel 17: Vergütung der Verwalter

Das Mandat der Verwalter ist unentgeltlich, es sei denn, die Generalversammlung der Aktionäre beschließt eine begrenzte Vergütung oder begrenzte Sitzungsgelder.

Artikel 18: Tägliche Geschäftsführung

Das Verwaltungsorgan kann die tägliche Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung einem oder mehreren seiner Mitglieder, die den Titel „Geschäftsführender Verwalter“ oder „Geschäftsführer“ führen, oder einem oder mehreren Direktoren, übertragen.

Das Verwaltungsorgan bestimmt, ob diese einzeln oder gemeinsam handeln.

Die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Verwalter können im Rahmen dieser Geschäftsführung Bevollmächtigten Sondervollmachten erteilen.

Das Verwaltungsorgan legt die Aufgaben und etwaigen Vergütungen der mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Verwalter fest. Es kann ihre Mandate jederzeit widerrufen.

Artikel 19: Kontrolle der Gesellschaft

Soweit das Gesetz dies verlangt und innerhalb der von diesem vorgesehenen Grenzen, wird die Kontrolle der Gesellschaft von einem oder mehreren Kommissaren ausgeübt, die von der Generalversammlung für drei Jahre bestellt werden und wiederbestellt werden können.

Titel VI: Generalversammlung

Artikel 20: Abhaltung und Einberufung

Jedes Jahr findet am Gesellschaftssitz eine ordentliche Generalversammlung am ersten Montag des Monats Juni um 18.00 Uhr statt. Ist dieser Tag ein Feiertag, wird die Versammlung auf den nächstfolgenden Werktag verlegt. Gibt es nur einen Aktionär, unterzeichnet dieser am selben Tag den Jahresabschluss zur Genehmigung.

Außerordentliche Generalversammlungen sind außerdem vom Verwaltungsorgan und gegebenenfalls vom Kommissar einzuberufen, sooft es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder auf Antrag von Aktionären, die ein Zehntel der Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien vertreten. In letzterem Fall geben die Aktionäre ihren Antrag und die auf die Tagesordnung zu setzende Punkte an. Das Verwaltungsorgan oder gegebenenfalls der Kommissar beruft die Generalversammlung innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung ein.

Die Einberufungen zu Generalversammlungen enthalten die Tagesordnung. Sie erfolgen durch E-Mails, die mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung an die Aktionäre, die Verwalter und gegebenenfalls an die Inhaber von Namenswandelschuldverschreibungen, Namensbezugsrechten oder mit Mitwirkung der Gesellschaft ausgegebenen Namenszertifikaten sowie an die Kommissare versandt werden. Personen, für die die Gesellschaft über keine E-Mail-Adresse verfügt, werden am selben Tag wie der Versand der elektronischen Einberufungen per gewöhnlicher Post einberufen.

Jede Person kann auf die Einberufung verzichten und gilt jedenfalls als ordnungsgemäß einberufen, wenn sie in der Versammlung anwesend oder vertreten ist.

Artikel 21: Zulassung zur Generalversammlung

Um zur Generalversammlung zugelassen zu werden und dort das Stimmrecht auszuüben, muss ein Aktionär folgende Voraussetzungen erfüllen:

- der Inhaber einer Namensaktie muss als solcher im Register der Namensaktien eingetragen sein;
- die mit den Aktien des Aktionärs verbundenen Rechte dürfen nicht ausgesetzt sein; ist nur das Stimmrecht ausgesetzt, kann er weiterhin an der Generalversammlung teilnehmen, ohne sich an der Abstimmung beteiligen zu dürfen.

Artikel 22: Sitzungen und Protokolle

§ 1. Den Vorsitz der Generalversammlung führt ein Verwalter oder, mangels eines solchen, der älteste Aktionär. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer, der nicht Aktionär sein muss.

§ 2. Die Protokolle über die Beschlüsse der Generalversammlung oder des Alleinaktionärs werden in einem am Gesellschaftssitz geführten Register festgehalten. Sie werden von den Mitgliedern des Versammlungsbüros und von den anwesenden Aktionären, die dies verlangen, unterzeichnet. Dritten auszuhändigende Abschriften werden von einem oder mehreren vertretungsbefugten Mitgliedern des Verwaltungsorgans unterzeichnet.

§ 3. Personen, die an der Generalversammlung teilgenommen haben oder dort vertreten waren, können die Anwesenheitsliste einsehen.

Artikel 23: Beschlussfassung

§ 1. Kein Aktionär darf bei der Generalversammlung mit einer Stimmenzahl abstimmen, die ein Zehntel der Stimmen der vertretenen Aktien übersteigt.

§ 2. Sollte die Gesellschaft nur noch einen Aktionär haben, übt dieser allein die der Generalversammlung übertragenen Befugnisse aus.

§ 3. Jeder Aktionär kann jeder anderen Person, gleich ob Aktionär oder nicht, auf jegliche Art und Weise eine schriftliche Vollmacht erteilen, ihn in der Versammlung zu vertreten und an seiner Stelle abzustimmen.

Eine erteilte Vollmacht bleibt für jede folgende Generalversammlung gültig, soweit dort dieselben Tagesordnungspunkte behandelt werden, es sei denn, die Gesellschaft wird über eine Abtretung der betreffenden Aktien informiert.

§ 4. Ein Aktionär, der nicht anwesend sein kann, hat außerdem die Möglichkeit, vor der Generalversammlung schriftlich abzustimmen. Diese schriftliche Stimmabgabe muss der Gesellschaft spätestens fünf Tage vor dem Tag der Generalversammlung übermittelt werden.

Eine schriftlich abgegebene Stimme bleibt für jede folgende Generalversammlung gültig, soweit dort dieselben Tagesordnungspunkte behandelt werden, es sei denn, die Gesellschaft wird über eine Abtretung der betreffenden Aktien informiert.

§ 5. In einer Versammlung kann nur über die auf der Tagesordnung stehenden Vorschläge beraten und abgestimmt werden, es sei denn, alle einzuberufenden Personen sind anwesend oder vertreten; im letzteren Fall enthalten die Vollmachten einen ausdrücklichen Hinweis hierauf.

§ 6. Außer in den durch Gesetz oder diese Satzung vorgesehenen Fällen werden die Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst, unabhängig von der Anzahl der in der Generalversammlung vertretenen Aktien.

Artikel 24: Vertagung

Jede ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung kann vom Verwaltungsorgan während der Sitzung um höchstens drei Wochen vertagt werden. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, hebt diese Vertagung die übrigen gefassten Beschlüsse nicht auf. Die zweite Versammlung berät über dieselbe Tagesordnung und entscheidet endgültig.

Titel VII: Geschäftsjahr – Gewinnverwendung – Rücklagen

Artikel 25: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres.

Zu diesem Datum werden die Bücher der Gesellschaft abgeschlossen; das Verwaltungsorgan erstellt ein Inventar und den Jahresabschluss und sorgt nach dessen Genehmigung durch die Versammlung für dessen Veröffentlichung gemäß Gesetz.

Artikel 26: Gewinnverwendung – Rücklagen

Der jährliche Nettogewinn wird entsprechend dem Beschluss der Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsorgans verwendet, wobei jede Aktie ein gleiches Recht bei der Gewinnverteilung gewährt.

Die Höhe der an die Aktionäre auszuschüttenden Gewinne darf erst festgelegt werden, nachdem ein Betrag festgelegt wurde, den die Gesellschaft für Vorhaben oder Verwendungen zurückstellt, die für die Verwirklichung ihres Zwecks notwendig oder zweckmäßig sind.

Mangels eines solchen Verwendungsbeschlusses wird der gesamte jährliche Nettogewinn den Rücklagen zugeführt.

Das Verwaltungsorgan ist befugt, Ausschüttungen aus dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahres oder aus dem Gewinn des vorhergehenden Geschäftsjahres vorzunehmen, solange der Jahresabschluss dieses Geschäftsjahres noch nicht genehmigt wurde, gegebenenfalls vermindert um den Verlustvortrag oder erhöht um den Gewinnvortrag, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausschüttung erfüllt sind.

Jeder Vermögensvorteil, den die Gesellschaft ihren Aktionären in welcher Form auch immer ausschüttet, darf, bei sonstiger Nichtigkeit, den vom König in Ausführung des Gesetzes vom 3. Mai 2024 zur Einsetzung eines Nationalen Rates für Genossenschaftswesen und Sozialunternehmen festgelegten Zinssatz (zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft ist dieser Satz maximal 6%), angewandt auf den von den Aktionären auf die Aktien tatsächlich eingezahlten Betrag, nicht überschreiten.

Titel VIII: Auflösung – Liquidation

Artikel 27: Auflösung

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Dies muss gemäß den für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Formalitäten und Mehrheiten beschlossen werden.

Artikel 28: Liquidatoren

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, gleich aus welchem Grund und zu welchem Zeitpunkt, werden der oder die amtierenden Verwalter aufgrund dieser Satzung zu Liquidatoren bestellt, sofern kein anderer Liquidator bestellt wurde, unbeschadet der Befugnis der Generalversammlung, einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen und deren Befugnisse und Vergütungen festzulegen.

Artikel 29: Verteilung des Nettovermögens

Nach Begleichung sämtlicher Schulden, Lasten und Liquidationskosten oder nach Hinterlegung der hierfür erforderlichen Beträge und, falls nicht vollständig eingezahlte Aktien bestehen, nach Wiederherstellung der Gleichheit zwischen allen Aktien entweder durch zusätzliche Einzahlungsaufforderungen zulasten der unzureichend eingezahlten Aktien oder durch vorherige Ausschüttungen zugunsten der in höherem Umfang eingezahlten Aktien, wird das verbleibende Nettovermögen nach Rückzahlung der von den Aktionären eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Einlage wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten zugeführt, die die Gesellschaft fördern möchte und die so weit wie möglich dem Zweck der Gesellschaft als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft, („als SU anerkannte Gen*"*) (*société coopérative agréée comme entreprise sociale – „SC agréées comme ES")*, entspricht.

Titel IX: Verschiedene Bestimmungen

Artikel 30: Wahl des Domizils

Für die Ausführung der Satzung wählt jeder im Ausland wohnhafte Aktionär, Verwalter, Kommissar, Liquidator oder Inhaber von Schuldverschreibungen sein Domizil am Gesellschaftssitz, an welchem ihm alle Mitteilungen, Aufforderungen, Ladungen und Zustellungen wirksam zugestellt werden können, sofern er gegenüber der Gesellschaft kein anderes Domizil in Belgien gewählt hat.

Artikel 31: Gerichtliche Zuständigkeit

Für alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, ihren Aktionären, Geschäftsführern, Kommissaren und Liquidatoren in Bezug auf die Angelegenheiten der Gesellschaft und die Ausführung dieser Satzung sind ausschließlich die Gerichte am Gesellschaftssitz zuständig, sofern die Gesellschaft nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

Artikel 32: Gemeines Recht

Die Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen, von denen nicht wirksam abgewichen wurde, gelten als in diese Satzung aufgenommen; Klauseln, die zwingenden Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften widersprechen, gelten als nicht geschrieben.